



## Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse

Bei der Durchführung von ZfP-Prüfungen der ÖGfZP können besondere Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Dies betrifft die Dauer von Prüfungen als auch die Zulassung von Hilfsmitteln, die für eine Prüfungsdurchführung notwendig sind, um eine bestehende Beeinträchtigung auszugleichen.

Der Antrag auf Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse ist vor einem Kursbesuch an einer anerkannten Ausbildungsstelle an die Zertifizierungsstelle der ÖGfZP zu richten.

Die Art der Beeinträchtigung ist mit dem Antrag durch eine ärztliche Bescheinigung, ein Gutachten oder mittels Behindertenausweis nachzuweisen.

Der Nachweis sollte die erforderlichen und geeigneten Nachteilsausgleiche beschreiben bzw. begründen und muss nicht die Ursachen selbst beinhalten.

Die ÖGfZP und die Ausbildungsstellen sowie die Prüfungszentren stellen selbst keine technischen Hilfsmittel zur Verfügung. Diese müssen durch die antragstellende Person selbst mitgebracht werden.

Die Hilfsmittel dürfen nicht in der Art ausgeführt sein, dass dadurch ein Vorteil gegenüber anderen Teilnehmer/-innen entsteht bzw. sie den Prüfungsablauf stören.

Erforderliche Begleitpersonen sind ebenfalls von der antragstellenden Person zu stellen. Die Begleitperson hat die Aufgabe, eine Benachteiligung zu kompensieren. Sie darf auf keinen Fall als Informationsquelle zur Prüfung herangezogen werden.

Ist es erforderlich die Prüfungsdauer zu verlängern, behält sich die Zertifizierungsstelle das Recht vor, die Prüfung zu einem mehrtätigen Prüfungstermin zu verschieben oder die Prüfung in Teilschritten an mehreren Prüfungsterminen durchzuführen.

Die Zulassung von zusätzlichen Hilfsmitteln bzw. der Anwesenheit von Begleitpersonen erfolgt, im Rahmen des Zumutbaren und soweit die Integrität der Prüfungs-Begutachtung nicht verletzt wird, nach einer individuellen Einzelfallbeurteilung durch die Zertifizierungsstelle.